Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen (RL Giganetzausbau NI)

Erl. d. MW v. 23.12.2020 — DIG-3074/0103 —

- VORIS 20500 -

Bezug: Erl. d. MW v. 25.6.2019 (Nds. MBI. S. 953) – VORIS 20500 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Ausbau von Gigabitnetzen in Niedersachsen.

Aktuell findet ein massiver Veränderungsprozess von analogen hin zu digitalen Strukturen statt, der nicht nur die Unternehmen, sondern die gesamte Gesellschaft betrifft. Eine leistungsfähige und flächendeckende digitale Infrastruktur bildet die Grundlage für eine gelungene digitale Transformation und für die Nutzung digitaler Technologien. Der Ausbau von gigabitfähigen Netzen ist dafür zwingend erforderlich. Im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurde der Prozess der digitalen Transformation erheblich beschleunigt. Digitale Angebote und digitales Arbeiten haben massiv an Bedeutung gewonnen.

Die niedersächsischen Kommunen nehmen im geförderten Ausbau der digitalen Infrastruktur eine zentrale Rolle ein. Die COVID-19-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung ergriffenen Maßnahmen haben zu tiefgreifenden ökonomischen Störungen geführt, welche u.a. auch die kommunalen Haushalte zusätzlich belasten. Hier besteht Handlungsbedarf, um nicht Gefahr zu laufen, dass der kommunale Breitbandausbau in seiner bisherigen Form nicht weiter durchgeführt werden kann.

Ziel der Förderung ist es daher – trotz der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen – weiterhin einen zügigen kommunalen Breitbandausbau sicherzustellen. Mit dieser Förderung werden daher die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die kommunalen Finanzen gemildert (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 COVID-19-SVG vom 12.5.2020 [Nds. GVBI. S. 108]). Gleichzeitig dient das Förderprogramm gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG auch der Stabilisierung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft, insbesondere der Telekommunikations- und Tiefbauunternehmen.

Die Fördermittel für diese Richtlinie werden aus Mitteln des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen und aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zur Verfügung gestellt. Sie sind entsprechend der Zweckbestimmung in Nummer 1.1 der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über die Novelle der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22. 10. 2015 (BAnz AT 18. 11. 2015 B 4) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Förderrichtlinie des Bundes) zu verwenden. Kofinanziert werden Förderungen des Bundes aus dem fünften Aufruf zur Antragseinreichung — Förderung von Infrastrukturprojekten — vom 2. 5. 2017, dem sechsten Aufruf zur Antragseinreichung — Förderung von Infrastrukturprojekten — vom 1. 8. 2018, dem Sonderaufruf Gewerbe- und Industriegebiete vom 15. 11. 2018 sowie dem Sonderaufruf Schulen und Krankenhäuser vom 15. 11. 2018.

- 1.2 Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus zur Erreichung eines nachhaltigen und hochleistungsfähigen Gigabitnetzes in unterversorgten Gebieten Niedersachsens, die derzeit nicht durch ein Next Generation Access (NGA)-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren voraussichtlich auch kein solches errichtet wird (sog. weiße NGA-Flecken). Der geförderte Ausbau soll zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung in der Gebietskörperschaft führen.
- 1.3 Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgen auf der Grundlage der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 30. 6. 2015 (NGA-RR Bund, BAnz AT 20.07.2015 B 2), die von der Europäischen Kommission auf Grundlage der Breitbandleitlinie am 15. 6. 2015 genehmigt wurde (SA.38348 (2014/N), in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen nach Nummer 3.1 der Förderrichtlinie des Bundes oder zur Realisierung eines Betreibermodells nach Nummer 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes.

Soweit Mittel des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, ist die Zweckbindung gem. § 4 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen vom 20. 6. 2018 (Nds. GVBI. 2018, S. 120), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2019 (Nds. GVBI. 2019, S. 110) zu berücksichtigen. Danach dürfen ausschließlich Investitionsfördermaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 3 LHO gefördert werden.

Soweit Mittel des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eingesetzt werden, ist die Zweckbindung gem. § 3 des COVID-19-SVG zu berücksichtigen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können wegen der überregional zu verwirklichenden Maßnahmen Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover sein (Erstempfänger). Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO vollständig an privatwirtschaftliche Auftragnehmer (Letztempfänger) weiterleiten, die gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen. Der Letztempfänger ist in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren zu ermitteln. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 4 der Förderrichtlinie des Bundes.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Bestimmungen der Nummer 5 der Förderrichtlinie des Bundes gelten entsprechend.
- 4.2 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie kann darüber hinaus nur gewährt werden für Maßnahmen, für die ein bestandskräftiger Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe des vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beauftragten Projektträgers vorliegt.
- 4.3 Für bereits bewilligte oder bis zum 31. 12. 2020 gestellte Zuwendungsanträge kann durch den Zuwendungsempfänger dargelegt werden, dass der Finanzierungsplan aufgrund

der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht aufrechterhalten werden kann.

Hierfür sind der Bewilligungsbehörde entsprechende Nachweise vorzulegen.

4.4 Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt als erteilt, wenn der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beauftragte Projektträger einen Zuwendungsbescheid erlassen oder seinerseits auf Antrag im Verfahren nach der Förderrichtlinie des Bundes einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zugestimmt hat.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Es wird grundsätzlich ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch
- 2 000 EUR pro Anschluss f
 ür die ersten 2 000 Adressen,
- 1 500 EUR pro Anschluss für die 2 001. bis 4 000. Adresse,
- 500 EUR pro Anschluss ab der 4 001. Adresse sowie
- 15 000 EUR pro Anschluss einer Schule bzw. eines Krankenhauses

gewährt.

Eine Erhöhung der in Absatz 1 genannten absoluten Beträge kommt im Einzelfall insbesondere dann in Betracht, wenn im Förderprojekt besonders abgelegene oder schwer erschließbare Anschlüsse enthalten sind. Die Berechnungsmodalitäten gelten als Richtwert. Maßgeblich ist die tatsächliche Gesamtzahl von Anschlüssen in sog. "weißen (NGA-) Flecken" pro Landkreis, kreisfreier Stadt oder der Region Hannover — auch bei mehreren Anträgen desselben Zuwendungsempfängers (mit unterschiedlichen kreisangehörigen Städten/Gemeinden).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.3 sowie für nach dem 31. 12. 2020 gestellte Zuwendungsanträge wird ein Zuschuss in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

- 5.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden durch den Bund nach der Förderrichtlinie des Bundes im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 5.4 Vorhaben nach Nummer 3.1 und 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes mit einer Fördersumme unter 100 000 EUR werden mit Ausnahme von Nummer 6.4 Satz 1 der Förderrichtlinie des Bundes nicht gefördert (Bagatellgrenze). Für die Förderung von Schulen und Krankenhäusern und für Gewerbe- und Industriegebiete sowie Häfen auf Basis etwaiger Sonderaufrufe des Bundes wird die Bagatellgrenze auf 10 000 EUR festgelegt. Eine Förderung von Vorhaben nach Nummer 3.3 der Förderrichtlinie des Bundes ist ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Bestimmungen der Nummer 7 der Förderrichtlinie des Bundes gelten entsprechend.
- 6.2 Die ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-Gk sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
- 6.3 Neben den Prüfrechten aus Nummer 6 der ANBest-Gk ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, an der notwendigen Datenerhebung für die Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist, sowie bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Sofern hierfür eine internetgestützte Software zur Verfügung gestellt wird, ist diese zu verwenden.
- 6.4 Der Antragsteller hat Informationen über ein geplantes Fördervorhaben durch frühzeitige Kontaktaufnahme dem Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen oder einer anderen vom Land benannten Stelle (Breitbandkompetenzstelle) mitzuteilen. Diese Informationen dienen der Überwachung und Koordinierung der Fördermaßnahmen durch die Breitbandkompetenzstelle i. S. des § 10 NGA-RR Bund.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.
- 7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, Mittelanforderung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.
- 7.4 Die Übermittlung soll in Form elektronischer Dokumente nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung erfolgen.
- 7.5 Im Rahmen der Antragstellung sind der Bewilligungsstelle der Bundesförderantrag, der Bewilligungsbescheid des Bundes sowie die georeferenzierte Ausbauplanung, für die eine Förderung beantragt wird, vorzulegen. Die georeferenzierte Ausbauplanung ist der Breitbandkompetenzstelle weiterzuleiten.
- 7.6 Für die Auszahlung der Zuwendung sowie die Zwischen- und Endverwendungsnachweise gelten die Bestimmungen der Nummern 8 D und 8 E der Förderrichtlinie des Bundes. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis inklusive aller Rechnungs- und Zahlungsbelege und georeferenziertem Kartenmaterial der erschlossenen Gebiete. Der zahlenmäßige Nachweis und das georeferenzierte Datenmaterial sind der Breitbandkompetenzstelle vom Zuwendungsempfänger gemäß den auf der Internetseite der NBank veröffentlichten Vorgaben nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 5.3 AN-Best-Gk nachzukommen. Für die Prüfung von Mittelanforderungen und die Verwendungsnachweisprüfung gelten die Regelungen gemäß der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus durch die Förderrichtlinie des Bundes und die entsprechenden Richtlinien des Landes in der jeweils geltenden Fassung (nicht veröffentlicht).

7.7 Abweichend von Nummer 2.1.1 ANBest-Gk prüft die Bewilligungsstelle wie in Nummer

8 G der Förderrichtlinie des Bundes, ob sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tat-

sächlich um mehr als 20 % verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnach-

weisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid

zugrunde lag). Wenn nach der Nummer 8 G der Förderrichtlinie des Bundes eine Rückforde-

rung zu erfolgen hätte, erfolgt eine Rückforderung des Landesanteils in entsprechender pro-

zentualer Höhe.

7.8 Für die Erfolgskontrolle gelten die Bestimmungen der Nummer 8 H der Förderrichtlinie

des Bundes. Die Bewilligungsstelle übernimmt im Rahmen der Nachweisprüfung nach den in

§ 7 LHO festgelegten Grundsätzen die Ergebnisse des Bundes und ergänzt diese ggf. durch

eigene Stichproben.

7.9 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist Gegenstand einer Monitoringverpflichtung

Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission. Die diesbezüglichen Förderfälle

sind nach § 10 NGA-RR Bund jährlich durch den Erstempfänger bis zum 28. Februar für das

zurückliegende Kalenderjahr dem Breitbandbüro des Bundes zu melden. Als Grundlage hier-

für ist das Online-Monitoring-System in dem zentralen Portal

www.breitbandausschreibungen.de zu nutzen. Die Monitoringdaten sind vom Erstempfänger

dort zu erfassen. Die fristgerechte Erfassung ist der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Über die

jährliche Berichterstattung hinaus sind die Informationen nach § 10 Abs. 2 Buchst. a bis e

und g und Abs. 3 NGA-RR Bund bereits innerhalb von sechs Wochen nach der Bewilligung

auf dem zentralen Portal zu veröffentlichen und für zehn Jahre aufrechtzuerhalten. Der Letz-

tempfänger veröffentlicht die Information zu den Vorleistungspreisen für den Netzzugang

sobald sie bekannt ist.

7.10 Der Erstempfänger hat die in Nummer 7.9 genannten Daten gleichzeitig ebenfalls dem

MW zur Kenntnis und der Breitbandkompetenzstelle zur Veröffentlichung im Breitbandatlas

Niedersachsen zu übermitteln.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 25. 6. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 au-

ßer Kraft.

An die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An

das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen die Ämter für regionale Landesentwicklung